

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.580.048

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3307/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3307/J betreffend "Beratungstätigkeiten in der Wirtschaftskammer 2019", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 9. September 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:**

1. *Welche Beratungstätigkeiten mit Kosten über 10.000 EUR wurden von der [sic] Fachorganisationen seit 01.01.2017 in Anspruch genommen? (jährliche Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern, Beratungstätigkeit, Auftragnehmer\_in und Kosten.)*
2. *Welche Beratungstätigkeiten mit Kosten über 10.000 EUR wurden von den Landeskammern seit 01.01.2017 in Anspruch genommen? (jährliche Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern, Beratungstätigkeit, Auftragnehmer\_in und Kosten.)*
3. *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Beratungstätigkeiten in den Fachorganisationen und Landeskammern in den Jahren 2015 - 2019? (jährliche Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern)*

Es ist auf die inhaltlich unverändert gültigen Feststellungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3710/J der XXVI. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

4. *Gab es von Seiten des Ministeriums eine Überprüfung, dass die Beratungstätigkeiten dem gesetzlichen Zweck der Kammer entsprechen?*
  - a. *Wenn ja, welchem gesetzlichen Zielen der Kammer dienten die jeweiligen Beratungstätigkeiten?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Pflicht der Aufsicht über die Wirtschaftskammerorganisationen umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung. Sofern keine konkreten Verdachtsmomente einer nicht gesetzmäßigen Führung der Geschäfte durch Wirtschaftskammerorganisationen vorliegen, besteht keine Veranlassung, Überprüfungen von durch Wirtschaftskammerorganisationen in Auftrag gegebenen Beratungstätigkeiten durchführen zu lassen. Zudem obliegt die unmittelbare Aufsicht von Kammerorganisationen den Landeskammern und der Wirtschaftskammer Österreich. Weder liegen diesbezügliche Berichte der Kammern vor, noch wurde in den letzten Jahren eine Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit durch Wirtschaftskammerorganisationen in Auftrag gegebenen Beratungstätigkeiten erhoben.

Wien, am 9. November 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

